



Diese Use Cases sind als eine Hilfestellung für Forschende gedacht. Die Angaben im Text sind rechtlich nicht verbindlich. Bei Fragen zu Datenschutz, Urheberrecht und weiteren Rechtsaspekten wenden Sie sich bitte unbedingt an die zuständigen Stellen Ihrer Universität.

Die Use Cases sind in Zusammenarbeit der Open-Science-Teams der Universitätsbibliotheken Basel und Bern und der Datenschutzbeauftragten der Universität Basel nach der Durchführung eines Workshops zum Thema Datenschutz und Anonymisierung bei qualitativen Forschungsdaten entstanden. Beteiligte Personen: Silke Bellanger, Christina Besmer, Danielle Kaufmann, Iris Lindenmann, Jennifer Morger, Gero Schreier.

Der vorliegende Use Case steht unter einer [CC BY-SA 4.0](#)-Lizenz.

Zitieren als: Bellanger, S. [et al.]: Anonymisieren von Forschungsdaten.

Use Case: Öffentliche Personen, 30.10.2020, URL: [https://researchdata.unibas.ch/fileadmin/user\\_upload/researchdata/Documents/UC\\_Oeffentliche-Personen\\_20201030.pdf](https://researchdata.unibas.ch/fileadmin/user_upload/researchdata/Documents/UC_Oeffentliche-Personen_20201030.pdf)

## Öffentliche Personen

### Use Case

*Kim Perkins forscht zum Thema Racial Profiling. Dazu führt Kim Perkins im deutschsprachigen Raum Interviews mit Polizist\*innen und Lokalpolitiker\*innen, die dem lokalen Sicherheitsdepartement vorstehen. Die Interviews beinhalten zum Teil offizielle Stellungnahmen, geben aber auch Einblick in alltägliche Situationen in der Polizeiarbeit und in persönliche Einstellungen und Deutungen, die den offiziellen Grundsätzen zum Teil widersprechen.*

*Mit den Polizist\*innen hat Kim Perkins vereinbart, ihre Aussagen nur anonymisiert zu verwenden, und hat eine entsprechende Einwilligung eingeholt. Kim Perkins fragt sich, ob die Lokalpolitiker\*innen als öffentliche Personen gelten und welche Auswirkung dies auf den Umgang mit den Personendaten hätte.*

### Wer gilt als öffentliche Person?

Es ist zu unterscheiden zwischen «absolut öffentlichen Personen» und «relativ öffentlichen Personen». Als absolut öffentliche Personen gelten Personen, die über ihre Zeit hinauswirken, zum Beispiel der Papst oder der Präsident der USA. Relativ öffentliche Personen sind Personen, die für einen gewissen Zeitraum eine öffentliche Rolle innehaben und danach wieder in die sogenannte Privatheit abtauchen, zum Beispiel amtierende Parlamentarier\*innen, Regierungsrät\*innen oder CEOs eines Unternehmens.

### Müssen auch öffentliche Personen in ihrer Persönlichkeit geschützt werden?

Grundsätzlich ist jede Person in ihrer Persönlichkeit zu schützen, und sie kann sich auf den Datenschutz berufen. Auch öffentliche Personen haben Anrecht auf Persönlichkeitsschutz bezüglich ihres Privatlebens. Sie müssen jedoch teilweise Eingriffe in ihre Persönlichkeit dulden, wenn sich diese Eingriffe auf ihre öffentliche Position beziehen. Das bedeutet, dass

Äusserungen dieser Personen nicht anonymisiert werden müssen, wenn sie ihre öffentliche Rolle betreffen und das öffentliche Interesse gegenüber dem Persönlichkeitsschutz überwiegt. Im Unterschied zu den absolut öffentlichen Personen müssen relativ öffentliche Personen Eingriffe in ihre Persönlichkeit nur in Bezug auf ihr aktuelles Wirken in der Öffentlichkeit dulden. Wenn eine relativ öffentliche Person wieder in der Privatheit abgetaucht ist, zum Beispiel nach Rücktritt aus einem öffentlichen Amt, ist sie wieder eine Privatperson. Dementsprechend müssen dann sämtliche auf diese Person bezogenen Daten behandelt werden, das heisst sämtliche personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

### Gibt es Fälle, bei denen keine Einwilligung eingeholt werden muss?

Eine Einwilligung zur Bearbeitung der Daten muss grundsätzlich auch bei öffentlichen Personen eingeholt werden. Eine Ausnahme ist, wenn es sich um

öffentliche Aussagen, zum Beispiel eine Rede an einem öffentlichen Anlass oder ein Fernsehinterview, handelt. Diese können für die Forschung verwendet werden, ohne dass dazu eine Einwilligung eingeholt werden muss.

Im Ausnahmefall kann im Weiteren ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung personenbezogener Daten einer öffentlichen Person gegeben sein, zum Beispiel wenn Politiker\*innen Spendengelder annehmen oder Steuern hinterziehen. Dann kann auf das Einholen des Einverständnisses der öffentlichen Person verzichtet werden. Es ist jedoch immer sorgfältig abzuwägen, ob es sich bei der betreffenden Forschung wirklich um Fragen von überwiegendem öffentlichem Interesse handelt, so dass dieses das Interesse der öffentlichen Person am Schutz ihrer Persönlichkeit klar überwiegt. Im Falle eines Rechtsstreits müssen die Argumente einer gerichtlichen Prüfung standhalten, daher ist es empfehlenswert, vor einer Veröffentlichung der Daten den Rat einer\*s Datenschutzbeauftragten hinzuzuziehen.

### **Welche Probleme stellen sich bei der Anonymisierung der Daten öffentlicher Personen?**

Bei öffentlichen Personen stellt sich in der Regel – ähnlich wie bei [kleinen Untersuchungsgruppen](#) – das Problem, dass sich die Daten nicht oder nur schwer anonymisieren lassen. Auch wenn ihr Name und andere persönliche Merkmale weggelassen werden, bleiben öffentliche Personen meist durch die Nennung ihres Amtes oder ihrer beruflichen Tätigkeit identifizierbar.

Im Einzelfall können Angaben, die für die Analyse nicht relevant sind, weggelassen oder abstrahiert werden. Statt Name und Amt von Politiker\*innen zu nennen, kann eine Interviewperson beispielsweise einfach als «Lokalpolitiker\*in» bezeichnet werden. Hier muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Bezugsgruppe ausreichend gross ist, sodass der\*die «Lokalpolitiker\*in» nicht aufgrund der kleinen Anzahl solcher identifizierbar ist. Bei der Anonymisierung ebenfalls zu beachten sind zum Beispiel öffentlich zugängliche Dokumente zu einer Person. Wird für eine Forschung zum Thema Integration beispielsweise eine Politikerin interviewt, die sich bei Medienauftritten regelmässig dezidiert zu diesem Thema äussert, wird sie durch ihre öffentlichen Äusserungen in der wissenschaftlichen Publikation allenfalls identifizierbar, auch wenn dort persönliche Angaben weggelassen wurden.

Forschende müssen deshalb auch öffentliche Personen immer ausführlich und transparent über das Forschungsprojekt informieren, erläutern, wie sie die Forschungsdaten verwenden (inkl. Fragen der Archivierung und Nachnutzung), und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschreiben lassen. Hier kann allenfalls auch vereinbart werden, dass den Untersuchungspersonen die in einer Publikation verwendeten Interviewzitate vor der Veröffentlichung zum Gegenlesen vorgelegt werden.

### **Was bedeutet das für diesen Fall?**

*Kim Perkins kann die Aussagen der Polizist\*innen in der Publikation paraphrasieren und teilweise auch anonymisiert wiedergeben. Da die Untersuchungsgruppe sehr gross ist, können die Aussagen nicht zu einzelnen Personen zurückverfolgt werden.*

*Eine Polizeikommandantin hat in einem vertraulichen Interview ihre persönliche Einschätzung zur lokalen Situation geäussert. Kim Perkins hat mit ihr vereinbart, dass sie die Interviewzitate vor einer Veröffentlichung gegenlesen kann. Einige Aussagen möchte sie nicht veröffentlicht sehen. Diese kann Kim Perkins nicht für die Publikation verwenden, da eine vollständige Anonymisierung der Aussagen der Polizeikommandantin nicht möglich ist.*

*Die Lokalpolitiker\*innen gelten als relativ öffentliche Personen. Kim Perkins ist sich nicht sicher, ob das öffentliche Interesse gegenüber dem Persönlichkeitsschutz der Lokalpolitiker\*innen überwiegt. Deshalb werden die Aussagen der Lokalpolitiker\*innen nur wiedergegeben, wenn sie anonymisiert werden können oder eine Einwilligung der interviewten Personen vorliegt. Kim Perkins findet öffentliche Interviews in Tageszeitungen mit inhaltlich ähnlichen Aussagen der Politiker\*innen, die zitiert werden können.*